

Wie die Gegenüberstellung beweist, liegen inhaltlich zwei ganz verschiedene Glossen vor. Die vorhergehende Glgr. (IX) schließt mit der Feststellung, daß der Verkäufer das ihm bereits gezahlte Geld wiedergeben muß, wenn der Lehensherr nicht seine Einwilligung zum Verkauf erteilt. Die Lesart von $D\pi$ hat nur Sinn, wenn unter *iener* — im Gegensatz zum Ssp.text (und im Anschluß an Glgr. IX) — der Verkäufer verstanden wird; stirbt er, so muß auch sein Erbe das Geld zurückzahlen, das der Käufer in der Hoffnung, die Belehnung zu erlangen, bereits gezahlt hatte. Ch aber erörtert den Sonderfall, was geschieht, wenn der Käufer ohne Erben stirbt. Dann kann sich der Verkäufer hinsichtlich des etwaigen Restkaufgeldes an keinen Rechtsnachfolger des Verstorbenen halten, büßt es also ein. $D\pi$ betont im zweiten Teil unseres Passus die Befugnis des (bisherigen Vasallen und) Verkäufers, das Gut jederzeit aufzulassen, sobald der Lehensherr zur Verleihung (an den Käufer) bereit ist. In (dem nnd.) Ch wird dagegen die Berechtigung des (Verkäufers und) bisherigen Lehensträgers unterstrichen, das verkaufte Gut (durch Rückzahlung des Kaufpreises) wieder einzulösen, wenn der Herr seinerseits damit einverstanden ist. Die Glossierung von Ch ist also inhaltlich weitergehend als die von $D\pi$. Der Schluß der Glossierung ist in beiden Hss. sinngemäß: *des endarff* ($D\pi$): *de erbe* — (Ch aber:) *de here* — *nicht don* (d. h. 1.) im Fall von $D\pi$: der Erbe des Verkäufers braucht kein Gut aufzulassen — 2.) im Fall von Ch: der Herr hat es nicht nötig, etwas zurückzuerstatten), *wente len enhefft nen man lengh wen to sineme liue*. Wie $D\pi$ verhalten sich Df—Db — Hssgr. IV — Sondergr. b und De; während Dq Dpi Dξ und Cφ—Ahg. sich für den zweiten Teil des Passus der $D\pi$ -Reihe anschließen, haben sie für den ersten Teil auch die Lesart *ane eruen* wie Ch, jedoch schreiben sie (statt des richtigen *vorlesen*) *vorlassen* (Dq), bzw. *laten* (*lazin*), und Dc u. Dσ wählen hinter dem *ane erue* das Verb *weddergeuen* (statt *vorlesen*), so daß bei diesen sechs Hss. durch diese Kombination eine ganz schiefe Formulierung entsteht.

In der kurzen Gl. a I 9 (überall an die vorangehende lange Gl. b angehängt) spricht allein Ch im dritten Satz der ersten Hälfte *van dem gude* (*dat en kofft*), *dat man wedder mach lenen laten*; Ch erläutert also, daß — mit Zustimmung des Lehensherren — einer sein Lehngut einem anderen abtreten kann (der dann dem Lehensherren gegenüber in die Lehenrechte und -pflichten des bisherigen Vasallen eintritt), während alle übrigen Hss. mit der Variante *wedir lazzin noch lihen mag* (bzw. *noch lyen noch laten mach*) auf dem ursprünglichen Rechtsgrund der Nicht-Veräußerbarkeit von Lehengut stehen.